

GEMEINDE-ORDNUNG

Gemeinde, 4413 Büren

Büren, 05.04.1993 / RMo
28.11.1994 / RMo
29.11.1995 / RMo
18.12.1997 / RMo
19.06.2001 / RMo

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

- 4.1 Befugnisse der Kommissionen
- 12- § 29 Rechnungsprüfungskommission
§ 30 Wahlbüro
§ 31 Vormundschaftsbehörde und Sozialhilfekommission
§ 32 Schulkommission
- 13- § 33 Baukommission
§ 34 Umweltschutzkommission
§ 35 Feuerwehr- und Zivilschutzkommission
- 5. BEHÖRDENMITGLIEDER, BEAMTE, BEAMTINNEN UND ANGESTELLTE**
- 14- § 36 Dienstverhältnis
§ 37 Gemeindepräsident oder -Präsidentin
§ 38 Gemeindegemeinschafter oder -Schreiberin
§ 39 Finanzverwalter oder -Verwalterin
- 6. FINANZHAUSHALT**
- § 40 Finanzplan
§ 41 Voranschlag
§ 42 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum
§ 43 Rechnungsprüfung
- 15- **7. ZUSAMMENARBEIT DER GEMEINDEN**
- § 44 Öffentlich-rechtliche Verträge
§ 45 Mitgliedschaften bei Zweckverbänden
- 8. BESCHWERDERECHT**
- 16- § 46 Gemeindeinternes Beschwerderecht
§ 47 Beschwerden an den Regierungsrat und an das
Departement
§ 48 Beschwerdeverfahren
- 9. STAATSAUFSICHT**
- § 49 Aufsichtsorgane
- 10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**
- 17- § 50 Aufhebung bisherigen Rechts
§ 51 Inkrafttreten

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Büren - gestützt auf die §§ 2 und 56 lit. a
Gemeindegesezt vom 16. Februar 1992 - beschliesst:

1. EINLEITUNG

§ 1 Geltungsbereich und Zweck (§ 1 GG)

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen
- c) die Organisation
- d) den Finanzhaushalt
- e) das Beschwerderecht

§ 2 Bestand (Art. 45 KV)

1. Die Gemeinde Büren ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juli 1986 und des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992.
2. Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten. Sowie mit allen in der Gemeinde heimatberechtigten Personen, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz.

§ 3 Aufgaben (Art. 45 KV)

1. Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.
3. Insbesondere sind:
 - a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
 - b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
 - c) das Gemeindebürgerrecht zu erteilen oder zuzusichern;
 - d) ihre Güter zu verwalten;
 - e) für naturnahe Bewirtschaftung ihrer Wälder und Allmenden, sowie deren Pflege als Erholungsgebiet zu sorgen und die Umwelt zu schützen;
 - f) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;
 - g) kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
 - h) die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen zu wahren;
 - i) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
 - j) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer und -teilnehmerinnen Rücksicht nehmen;
 - k) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energieversorgung und die Entsorgung sicherstellt;
 - l) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden

haushälterisch nutzt;

- m) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärken;
- n) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben;

2. GEMEINDEANGEHÖRIGE

§ 4 Melde- und Hinterlegungspflicht (3 GG)

- 1. Wer in der Gemeinde Büren Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.
- 2. Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.
- 3. Für amtliche Bescheinigungen oder Ausweise kann eine Gebühr erhoben werden. Der Gemeinderat regelt die Gebühren in einem separaten Tarif.

2.1. Datenschutz:

§ 5 Auskunftserteilung (6 GG)

- 1. Die Gemeinde erteilt Privaten, die ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen, über Namen, Alter sowie über alte und neue Adresse einzelner Einwohner und Einwohnerinnen Auskunft.
- 2. Diese Daten dürfen systematisch geordnet nur bekannt gegeben werden, wenn feststeht, dass sie ausschliesslich für schützenswerte ideelle und nicht für geschäftliche Zwecke verwendet werden.

§ 6 Schutz und Einschränkung (7 GG)

- 1. Jede Person kann verlangen, dass:
 - a) sie Auskunft erhält, welche Daten über sie gespeichert sind;
 - b) ihre Daten Privaten nicht bekanntgegeben werden dürfen;
- 2. Diese Rechte sind eingeschränkt, wenn:
 - a) sie dazu gebraucht werden, sich einer rechtlichen Verpflichtung zu entziehen;
 - b) ihnen wichtige öffentliche Interessen entgegenstehen;

3. ORGANISATION DER GEMEINDE

3.1. Allgemeine Organisation

§ 7 Organe (§ 17 GG)

Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung

b) die Behörden

1. der Gemeinderat
2. die Kommissionen

c) die Beamten und Beamtinnen

§ 8 Geschäftsverkehr (§ 18 GG)

Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, können zuvor den entsprechenden Kommissionen unterbreitet werden.

3.2. Einberufung

§ 9 Der Gemeindeversammlung (§ 21 GG)

1. Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.
2. Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.
3. Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.
4. Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen. Die Auflage erfolgt während den ordentlichen Öffnungszeiten des Präsidiums und der Verwaltung sowie zusätzlich an einem Abend von 17.00 - 19.00 Uhr.

§ 10 Der Behörden (§ 24 GG)

1. Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.
2. Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördemitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

§ 11 Beschlussfähigkeit (§ 26 GG)

Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3, anwesend sind.

§ 12 Protokollführung und Genehmigung (§§ 28 ff GG)

1. Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.
2. Die Protokollführung der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates und der übrigen Behörden und Kommissionen richtet sich nach § 28 GG. Die Protokolle haben alle wesentlichen Vorgänge, Anträge, Wortmeldungen, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse zu enthalten.

§ 13 Öffentlichkeit der Verhandlungen (§ 31 GG)

Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

§ 14 Wahlen und Abstimmungen (§§ 33 ff GG)

1. Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.
2. An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden

§ 15 Archiv (§ 41 GG)

Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

3.3. Politische Rechte

§ 16 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung (§ 42 GG)

Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

Die Verfahren richten sich nach den §§ 43, 44, 45.1 und 48.1 GG

§ 43 GG

Die Motion verlangt vom Gemeinderat, der Gemeindeversammlung einen Reglements- oder Beschlussesentwurf vorzulegen.

§ 44 GG

Das Postulat verlangt vom Gemeinderat zu prüfen, ob ein Reglements- oder Beschlussesentwurf zu erarbeiten oder ob eine Massnahme zu treffen oder zu unterlassen sei.

§ 45.1 GG

Die Motion oder das Postulat sind schriftlich einzureichen und haben ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.

§ 48.1 GG

Die Interpellation wird beantwortet von:

- a) dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin
- b) einem Behördenmitglied
- c) einem Mitglied der Verwaltung

§ 17 Petition (Art. 26 KV)

Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

§ 18 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten (§ 49 GG)

Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

§ 19 Obligatorische Urnenabstimmung (§§ 50 ff GG)

1. Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen wenn:
 - a) der Gemeindebestand oder des Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
 - b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;
2. In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

§ 20 Grundsatz- und Konsultativabstimmung (§ 52 GG)

Eine Grundsatz- und Konsultativabstimmung an der Urne kann der Gemeinderat auch anordnen, ohne dass er vorgängig eine Gemeindeversammlung durchführt.

§ 21 Urnenwahlen (§ 54 GG)

An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates
- b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
- c) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin, sowie der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin

2.4. Gemeindeversammlung

§ 22 Zusammensetzung

Die Gemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.

§ 23 Befugnisse (§§ 56 ff GG)

- a) Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

Sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig Fr. 50'000.— oder jährlich wiederkehrend Fr. 10'000.— übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dringlicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).

- b) Sie erteilt das Gemeindebürgerrecht.

§ 24 Verfahren (§§ 58 ff GG)

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz:

1. Die Gemeindeversammlung kann über einen Verhandlungsgegenstand nur dann gültig beschliessen, wenn ihn der Gemeinderat vorberaten hat und dazu einen bestimmten Antrag stellt.
2. Nebst seinem Hauptantrag kann der Gemeinderat der Gemeindeversammlung in bestimmter Reihenfolge auch Eventualanträge stellen.
3. Vorbehalten bleibt die Behandlung dringlich erklärter Motionen und Postulate.

3.5. Gemeinderat

§ 25 Zusammensetzung (§ 67 GG)

Der Gemeinderat zählt 6 Mitglieder.

§ 26 Befugnisse (§ 70 GG)

1. Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.
2. Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

3. Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben:

- a) die Tätigkeit der Gemeinde zu planen und zu koordinieren
- b) Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen
- c) die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen
- d) die Gemeindeverwaltung, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts der Gemeindeversammlung, zu beaufsichtigen
- e) Verwaltungsreglemente zu erlassen
- f) das Disziplinarrecht auszuüben, sofern in der Gemeindeordnung nicht eine andere Behörde bestimmt wird
- g) die Aufgaben der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindereglemente wahrzunehmen
- h) die Gemeinde nach aussen zu vertreten

4. Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

- a) Fr. 10'000.— für jährlich wiederkehrende Ausgaben
- b) Fr. 50'000.— für jährlich einmalige Ausgaben

§ 27 Ressortsystem (§ 72 GG)

Der Gemeinderat gliedert seine Aufgaben in Ressorts. Diese sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.

4. KOMMISSIONEN

§ 28 Art und Zahl (§§ 99 ff GG)

1. Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitgliederzahl:

- a) Baukommission (5 Mitglieder)
- b) Umweltschutzkommission (5 Mitglieder)
- c) Schulkommission (5 Mitglieder)
- d) Wahlbüro (5 Mitglieder)
- e) Feuerwehrkommission (7 Mitglieder)
(Zusammensetzung gemäss Feuerwehreglement)

- | | |
|---|-----------------------|
| f) Zivilschutzkommission
(Zusammensetzung gemäss Vertrag Zivilschutz-
Organisation Büren + Hochwald + Seewen) | (5 Mitglieder) |
| g) Betriebskommission ZVD, | nach Schlüssel Statut |
| h) Vormundschaftsbehörde + Sozialhilfekommission | (5 Mitglieder) |

Ersatzmitglieder: Jede vertretene Partei stellt zusätzlich 1 Ersatzmitglied

2. Der Gemeinderat wählt folgende Delegierte:

- | | |
|--|-----------------------|
| a) Zweckverband Kreisschule Dorneckberg | nach Schlüssel Statut |
| b) Wasserverbund Dorneckberg | nach Schlüssel Statut |
| c) Gemeinderätliche Delegation Zivilschutzorgani-
sation Büren + Hochwald + Seewen | (2 Mitglieder) |
| d) Kelsag | (2 Mitglieder) |
| e) Stiftung Altersheim Frenkenbündten | (1 Mitglied) |
| f) SPITEX Dorneckberg | (1 Mitglied) |
| g) Sozialberatung Dorneck/Thierstein | (1 Mitglied) |
| h) Jugendtreff Hochwald (Betriebskommission) | (1 Mitglied) |
| i) Forstrevierausschuss
(diesem Ausschuss ist eine Arbeitsgruppe „Wald“ bestehend aus
4 Mitgliedern für gemeindespezifische Tätigkeiten unterstellt) | (2 Mitglieder) |

3. Der Gemeinderat wählt Sonderkommissionen auf Zeit.

4.1 Befugnisse der Kommissionen (§§ 101 ff GG)

Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin lädt zur ersten Sitzung ein.

§ 29 Rechnungsprüfungskommission (§§ 155 ff GG)

1. Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern.
Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz.
2. Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.
3. Die Rechnungsprüfungskommission wird zusätzlich zur Prüfung der Jahresrechnung bei den folgenden Institutionen eingesetzt:

- a) Zweckverband Kreisschule Dorneckberg (gemäss Statut des ZVD).
- b) Forstbetriebsgemeinschaft Dorneckberg-Süd (Büren/Seewen/Staat SO)
- c) Jugendtreff Hochwald

§ 30 Wahlbüro

1. Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.
2. Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

§ 31 Vormundschaftsbehörde und Sozialhilfekommission

1. Die Vormundschaftsbehörde und Sozialhilfekommission bilden eine Kommission.
2. Die Aufgaben der Kommission richten sich nach dem schweizerischen Zivilgesetzbuch, dem kantonalen Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch und der Sozialhilfegesetzgebung.

§ 32 Schulkommission

1. Die Aufgaben der Schulkommission richten sich nach dem Volksschulgesetz, insbesondere nach § 72 VSG.
2. Der Schulkommission steht für kleinere Ausgaben ein jährlicher Kredit von Fr. 1'000.-- zur Verfügung.

§ 33 Baukommission

1. Die Aufgaben der Baukommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz und dem Baureglement, sowie dem Bau- und Zonenreglement der Gemeinde.
2. Sie unterstützt die Gemeindeverwaltung im administrativen Bereich.

§ 34 Umweltschutzkommission

1. Die Aufgaben der Umweltschutzkommission richten sich nach der Umweltgesetzgebung und dem Umweltschutz-Reglement der Gemeinde.
2. Die Umweltschutzkommission überwacht insbesondere die Belange des Umweltschutzes.
3. Der Umweltschutzkommission steht für kleinere Ausgaben ein jährlicher Kredit von Fr. 500.-- zur Verfügung.

§ 35 Feuerwehr- und Zivilschutzkommission

Die Aufgaben der Feuerwehr- und der Zivilschutzkommission richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung und den Gemeindereglementen.

5. BEHÖRDENMITGLIEDER, BEAMTE, BEAMTINNEN + ANGESTELLTE

§ 36 Dienstverhältnis (120 GG)

1. Beamte sind:
 - a) Gemeindepräsident oder -präsidentin
 - b) Vize-Präsident oder Vize-Präsidentin
 - c) Gemeindeschreiber oder -schreiberin
 - d) Finanzverwalter oder – verwalterin
 - e) Friedensrichter oder Friedensrichterin
 - f) Zivilstandsbeamter oder -beamtin
2. Angestellte sind:
 - a) Gemeinde-Angestellte
 - b) Teilzeitangestellte
 - c) Abwarte für Gemeindeliegenschaften
 - d) Verwaltungs-Lehrlinge
 - e) Lehrer oder Lehrerinnen
3. Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrerverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.
4. In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben. Hier können verschiedene Beamtungen in einem Amt zusammengefasst werden oder neue Aufgaben einer bestehenden Beamtung übertragen werden.
5. Die nicht unter Urnenwahl fallenden Beamten, Beamtinnen und Angestellten werden vom Gemeinderat gewählt.

§ 37 Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin (§ 126 GG)

1. Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm / ihr untersteht das Gemeindepersonal.
2. Ihm / ihr steht für kleinere Ausgaben ein jährlicher Kredit von Fr. 1'000.—zur Verfügung.

§ 38 Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin (§ 131 GG)

Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration gemäss Pflichtenheft.

§ 39 Finanzverwalter oder Finanzverwalterin (§ 132 GG)

Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde gemäss Pflichtenheft.

6. FINANZHAUSHALT

§ 40 Finanzplan (§ 138 GG)

Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.

§ 41 Voranschlag (§§ 139 ff GG)

1. Der Voranschlag für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.
2. Der Gemeinderat legt den Voranschlag für das nächste Rechnungsjahr im laufenden Jahr der Gemeindeversammlung vor.

§ 42 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum (§ 142 GG)

Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 50'000.— übersteigen und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 10'000.— übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

§ 43 Rechnungsprüfung (§§ 155 ff GG)

1. Für die Rechnungsprüfung kann eine aussenstehende Fachstelle beigezogen werden, die mitwirkt.
2. Die Fachstelle wird durch den Gemeinderat bestimmt.

7. ZUSAMMENARBEIT DER GEMEINDEN (§§ 164 GG)

§ 44 Öffentliche Verträge

Die Gemeinde Büren hat folgende öffentlichrechtliche Verträge abgeschlossen:

1. Altersheim Frenkenbündten, Liestal
2. EBM-Konzessionsvertrag
3. KELSAG (Kehrichtabfuhr Dorneck-Thierstein-Laufental)
4. SPITEX Dorneckberg
5. WVD (Wasserverbund Dorneckberg)
6. Emissionszentrale, Bern
7. Zivilschutz-Organisation Büren + Hochwald + Seewen mit Vereinbarung gemeinsamer Gemeindeführungsstab
8. Forstbetriebgemeinschaft Büren / Seewen / Staat Solothurn

9. Jugendtreff Hochwald

§ 45 Mitgliedschaften bei Zweckverbänden

Die Gemeinde Büren ist folgenden Zweckverbänden beigetreten:

1. ZVD (Zweckverband Kreisschule Dorneckberg)

8. BESCHWERDERECHT (§§ 197 ff GG)

§ 46 Gemeindeinternes Beschwerderecht (§ 197 GG)

1. Wer von einer Verfügung, einem Beschluss, einem Entscheid oder Beschwerdeentscheid eines Beamten oder einer Beamtin, einer Kommission, der Gemeinde oder einer gemeindeeigenen Unternehmung oder Anstalt berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse nachweist, kann beim Gemeinderat Beschwerde führen.
2. Die Beschwerde ist auch zulässig wegen Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung.

§ 47 Beschwerden an den Regierungsrat und an das Departement (§ 199 GG)

1. Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben:
 - a) gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse;
 - b) gegen Beschlüsse der Gemeindebehörden mit selbständiger und letztinstanzlicher Entscheidbefugnis.
2. Die Beschwerde ist auch zulässig wegen Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung.
3. Der Gemeinderat kann Beschlüsse der Gesamtheit der Stimmberechtigten anfechten. In diesem Falle vertritt ein Stimmberechtigter oder eine Stimmberechtigte die Gemeinde.

§ 48 Beschwerdeverfahren (§ 202 GG)

1. Beschwerden sind innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss öffentlich bekanntgemacht oder schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen.
2. Will ein Stimmberechtigter oder eine Stimmberechtigte, der Gemeinderat oder der Vorstand des Zweckverbandes gegen einen Beschluss der Gesamtheit der Stimmberechtigten Beschwerde erheben, beginnt die Beschwerdefrist an dem der Gemeindeversammlung, Zweckverbandsversammlung oder Urnenabstimmung folgenden Tag.
3. Absatz 2 ist sinngemäss anzuwenden, wenn ein Behördemitglied gegen den Beschluss der eigenen Behörde Beschwerde erhebt.

9. STAATSAUFSICHT

§ 49 Aufsichtsorgane (§§ 206 ff GG)

Die Gemeinden unterstehen der kantonalen Aufsicht.

1. Aufsichtsorgane sind:
 - a) der Regierungsrat
 - b) der Kantonsrat
 - c) weitere in der Gesetzgebung vorgesehene Organe

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 50 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung ist die Gemeindeordnung vom 1.1.1998 und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 51 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am 11. Juni 2001.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Büren beschlossen am 19. Juni 2001

Der Gemeindepräsident:

Der Verwalter:

Roland Aerni

Rudolf Mohler

Vom Departement des Innern genehmigt durch Verfügung vom 14. August 2001